



Stadt Stein am Rhein

StR 700.111

**VERORDNUNG ÜBER REKLAMEANLAGEN
AUF ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM GRUND**

ANHANG GEBÜHRENVERORDNUNG

vom 27.03.1998

Gestützt auf die Reklameverordnung vom 5. Dezember 1997 erlässt der Stadtrat die nachstehende Gebührenverordnung für Reklameanlagen und Auslagen auf öffentlichem Grund und im öffentlichen Luftraum:

Art. 14 der Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund unterstellt die Erteilung der Bewilligung einer Kanzleigebühr.

Die Kanzleigebühr beträgt pro Gesuch Fr. 50.--

und gilt für die Bearbeitung von Gesuchen

Art. 2: für das Anbringen und Abändern von Reklameanlagen wie Firmenschildern, Lichtreklamen, Transparenten, Schaukästen, Aufschriften und Bemalungen sowie andere Vorkehrungen zu Reklamezwecken
(Ausnahmen sind in Art. 2 Absatz 2 geregelt)

Art. 7 ff zur Benützung des öffentlichen Grundes und des öffentlichen Luftraumes für Reklameanlagen und Warenauslagen

Müssen für Abklärungen nebst der eingesetzten Kommission weitere Fachleute oder Experten beigezogen werden, wird dieser zusätzliche Aufwand dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Kanzleigebühr kann vom Stadtrat jederzeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

Art. 15 der Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund unterstellt die Benutzung des öffentlichen Grundes und des öffentlichen Luftraumes einer Benützungsgebühr.

Die Benützungsgebühr beträgt:

Art. 7: Reklameanlagen im öffentlichen Luftraum:

Fr. 25.-- bis Fr. 75.-- je nach Grösse, Ansatz wird vom Stadtrat festgelegt und ist einmalig zu entrichten.

Art. 7 f: Reklameanlagen auf öffentlichem Grund:

Fr. 50.-- pro volles oder angebrochenes Kalenderjahr.

Art. 9: Warenauslagen auf öffentlichem Grund:

Fr. 50.-- pro m², pro volles oder angebrochenes Kalenderjahr.

Die Benützungsgebühr kann vom Stadtrat jederzeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Einwohnerrat und durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

Stein am Rhein, 11. Februar 1998

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Arthur Cantieni

Der Aktuar: André Ullmann